

Gestaltungsordnung

Anlage

für den kirchlichen Friedhof in

Freising - Vötting

- St. Jakob -

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Freising-Vötting ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage, einem neogotischer Saalbau (erbaut 1854-57) mit leicht eingezogenem Polygonalchor, angefügter Sakristei und Westturm (Az. D-1-78-124-101).

Zur Erhaltung und Sicherung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorgaben

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Natursteinen, heimischen Hölzern, Schmiedeeisen oder Bronze erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Grabplatten dürfen nicht mehr erstellt werden.
- (2) Kunststeine (Beton) oder industriell hergestellte Grabmale in entsprechender Verarbeitung (z.B. polierte Platte), schwarze, dunkelgraue oder grellweiße Grabsteine sind unerwünscht.

§ 3 Größe der Grabmale

- (1) Grabmale aus Stein sollen bei einer Mindeststärke von 0,18m folgende Höchstmaße (ab GOK) nicht überschreiten:
 - a) Einzelgräber: Breite 0,80 m, Höhe 1,40 m,
 - b) Doppelgräber: Breite 1,20 m, Höhe 1,40 m,
 - c) Dreifachgrab: Die Größe ist im Einzelfall mit der Kirchenverwaltung abzusprechen.
 - d) Urnengrab: Breite: 0,80 m, Höhe 1,40 m ,
 - e) Kreuze aus Schmiedeeisen, Bronze oder Holz können einschließlich des Sockels (ab GOK) bis zu 1,40 m hoch und 0,70 m breit sein.

§ 4 Grabbeete

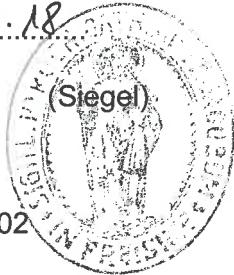
Größen und Abstände sind in der Friedhofsordnung geregelt.

Pflanzen auf dem Grabbeet dürfen eine Höhe von 1,50 m sowie das Grabbeet (vgl. § 9 Abs. 2 FrO) nicht überschreiten. Bei Neuanlage oder Veränderung soll zum davor liegenden Grab ein Abstand von 0,80m als Weg eingehalten werden.

Beeteinfassungen aus Stein sollen aus dem gleichen Material in gleicher Bearbeitung wie ein Grabstein oder dessen Sockel bestehen.

Die Kirchenverwaltung St. Jakob, Freising-Vötting, hat in ihrer Sitzung vom 06.11.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Freising, den 22.11.18



Peter Cedeno

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-1900/1#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 28.11.2018

Für den Erzb. Finanzdirektor



Helmut Kniele

Helmut Kniele
Leitender Rechtsdirektor i. K.

Cornelia Höhensteiger

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.